# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2618/88 DER KOMMISSION

**vom 23. August 1988**

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Zitronensäure der Unterposition 2918 14 00 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 (1), insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Artikeln 1 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 14 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Zitronensäure der Unterposition 2918 14 00 der Kombinierten Nomenklatur beträgt der individuelle Plafond 300 000 ECU. Am 5. August 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Ware aus Indonesien den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffende Ware gegenüber Indonesien wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 27. August 1988 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Ware mit Ursprung in Indonesien in die Gemeinschaft wiedereingeführt:

| Laufende Nummer | KN-Code | Warenbezeichnung |
|---|---|---|
| 10.0210 | 2918 14 00 | Zitronensäure |

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. August 1988

*Für die Kommission*

Stanley CLINTON DAVIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.